



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 1999 Nr. 8](#)
Veröffentlichungsdatum: 31.03.1999
Seite: 62

Berichtigung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (Fleisch- und Ge- flügelfleischhygienekostengesetz-FIGFIHKostG NW) vom 16.12.1998 (GV. NRW. S. 775)

7832

Berichtigung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz-FIGFIHKostG NW) vom 16.12.1998 ([GV. NRW. S. 775](#))

In der Überschrift muß das Datum „16. Dezember 1990“ durch die Datumsangabe „16. Dezember 1998“ ersetzt werden.

Nach dem 5. Spiegelstrich ist einzufügen:

„Entscheidung 93/513/EWG des Rates vom 21. September 1993 zur Änderung der Entscheidung 88/408/EWG über die Beträge der für die Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG“.

§ 4 Abs. 2 1, Satz, 2. Halbsatz lautet:

„von den EG-rechtlichen vorgesehenen Pauschalbeträgen oder Gemeinschaftsgebühren abweichenden Höhe betriebsbezogen erhoben werden“ muss es richtig lauten: „von den EG-rechtlich vorgesehenen Pauschalbeträgen oder Gemeinschaftsgebühren abweichenden Höhe betriebsbezogen erhoben werden“.

§ 4 Abs, 3 Satz 1 lautet „gemäß Absatz 2 dürften“ es muss jedoch richtig heißen „gemäß Absatz 2 dürfen“.

GV. NRW. 1999 S. 62